

# Haushaltsbeschluss

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2026 werden die im beigeschlossenen Voranschlag (und in den Untervoranschlägen) vorgesehenen Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

		2026	
1	Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)	500,00	%
2	Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)	500,00	%
3	Kommunalabgabe	3,00	%
4	Hundesteuer für Wachhunde und von Hunden, welche in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.	0,00	€
5	Hundesteuer für sonstige Hunde gem. FAG 2008 § 15 Abs. 3 Ziff. 2	79,00	€
6	Weitere Hunde	79,00	€
7	Vergnügungssteuer gemäß Salzburger Vergnügungssteuergesetz 1998 (LGBl. Nr. 2/1999 und gemäß Vergnügungssteuer-VO lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.1999		
8	Kegelbahnenabgabe pro Bahn und Monat	39,00	€
9	Automatenabgabe	10,00	%
		0,50	€
10	Mobilitätsabgabe	0,05	€
11	Pflichtbeitrag pro Nächtigung	2,30	€
12	Ortstaxe		
13	Festsetzung d. besonderen Nächtigungsabgabe §1 Abs.,4 iVm § 11 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr. 7/2020 idgF (jährlicher Pauschalbetrag)	874,00	€
	Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 380-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe	828,00	€
	Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe	690,00	€
	Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 300-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe	598,00	€
	Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe	460,00	€
	Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 200-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe	299,00	€
	Für dauernd abgestellte Wohnwagen das 130-fache der allgemeinen Nächtigungsabgabe		
14	Abgabe auf Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4. Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idgF pro Kalenderjahr (§ 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 idgF iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 idgF)	1.706,25	€
	Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 220 m <sup>2</sup>	1.501,50	€
	Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	1.296,75	€
	Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 160 m <sup>2</sup> bis 190 m <sup>2</sup>	1.092,00	€
	Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 130 m <sup>2</sup> bis 160 m <sup>2</sup>	887,25	€
	Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 100 m <sup>2</sup> bis 130 m <sup>2</sup>	682,50	€
	Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	477,75	€
	Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	273,00	€
	Für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup>		

15	Abgabe auf Wohnungsleerstände §1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 idgF IVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 idgF (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand) Für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 220 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 160 m <sup>2</sup> bis 190 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 130 m <sup>2</sup> bis 160 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 100 m <sup>2</sup> bis 130 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr	1.837,50 1.617,00 1.396,50 1.176,00 955,50 735,00 514,50 294,00	€ € € € € € € €
16	Abgabe auf Wohnungsleerstände §1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstands-abgabengesetz, LGBl 71/2022 idgF IVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 idgF. (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand) Für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 220 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 160 m <sup>2</sup> bis 190 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 130 m <sup>2</sup> bis 160 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 100 m <sup>2</sup> bis 130 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr Für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr	918,75 808,50 698,25 588,00 477,75 367,50 257,25 147,00	€ € € € € € € €
17	Abgabe für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idgF eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben. Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 220 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA) Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA) Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 160 m <sup>2</sup> bis 190 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA) Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 130 m <sup>2</sup> bis 160 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA) Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 100 m <sup>2</sup> bis 130 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA) Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA) Für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA) Für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup> pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)	853,12 750,75 648,37 546,00 443,62 341,25 238,87 136,50	€ € € € € € € €
18	Friedhofsgebühr pro Einzelgrab und Jahr	30,00	€
19	Friedhofsgebühr pro Doppelgrab und Jahr	60,00	€
20	Friedhofsgebühr pro Grabstätte je Laufmeter / Jahr	25,00	€
21	Friedhofsgebühr pro Umengrab	30,00	€
22	Aufbahrungsgebühr Pauschale Sommermonate 01.04. bis 30.09.	20,00	€
23	Aufbahrungsgebühr Pauschale Wintermonate 01.10. bis 31.03.	40,00	€
24	Entsorgung Kränze	60,00	€
25	Grabgebühr Normalgrab Grabgebühr Tiefgrab Grabgebühr Umengrab	580,00 650,00 150,00	€ € €
26	Gebühr für die Abwasserbeseitigung pro m <sup>3</sup>	4,85	€
27	Kanal – Mindestgebühr 20 m <sup>3</sup> à € 4,85	97,00	€
28	Abwassergebühr, wenn kein Zähler pro Einheit und Jahr	310,10	€

29	Wassergebühr Katschberg pro m <sup>3</sup>	2,72	€
30	Zählermiete – Eichgebühr pro Wasserzähler 1,5 – 4 m <sup>3</sup>	21,00	€
31	pro Wasserzähler 7 m <sup>3</sup>	28,00	€
32	pro Wasserzähler 20 m <sup>3</sup>	34,00	€
33	pro Wasserzähler 30 m <sup>3</sup>	95,00	€
34	Interessentenbeitrag pro Bew. Punkt Kanal	740,00	€
35	Interessentenbeitrag pro Bew. Punkt Wasser	583,00	€
36	Wasserbereitstellungsgebühr pro Bewertungspunkt	6,97	€
37	Marktstandgeld pro lfm. – für Feilbietungen an Märkten und Veranstaltungen	10,00	€
38	Standgeld pro m <sup>2</sup> (1 Biertisch) – für Feilbietungen an Märkten und Veranstaltungen	45,00	€
39	Marktstandgeld für Bar und Barwagen klein	100,00	€
40	Marktstandgeld für Bar und Barwagen groß	260,00	€
41	Marktstandgeld für Stehtisch	25,00	€
42	Winterdienst Pauschal pro Laufmeter	7,50	€
43	Müllabfuhr - 20 Liter und Person pro Abfuhr	3,10	€
44	Müllabfuhr - Gewerbe pro 120 Liter	9,10	€
45	Müllabfuhr – gewerblich 1100 Liter	83,00	€
46	Müllbereitstellungsgebühr pro Haushalt und Jahr	156,00	€
47	Müllbereitstellungsgebühr pro Gewerbe und Jahr	156,00	€
48	Unimog Groß pro Stunde mit Mann (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % Mwst.)	94,00	€
49	Kommunalfahrzeug mit Mann (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. Ust. Ansonsten zuzüglich 20 % Mwst.)	94,00	€
50	Lader pro Stunde mit Mann (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % Mwst.)	94,00	€
51	Pritschenwagen mit Mann (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % Mwst.)	75,00	€
52	Friedhofspauschale (Friedhofswagen)	45,00	€
53	Gemeindearbeiter interne Verrechnung pro Stunde	26,50	€
54	Gemeindearbeiter Fremdleistungen pro Stunde	62,00	€
55	Ausstellung eines Meldezettels	2,10	€
56	Ausstellung eines Grundbuchauszuges inkl. Bearbeitungsgebühr	10,00	€
57	Verleihung von Sesseln pro Stück	0,70	€
58	Verleihung pro Bühnenelement	7,00	€
59	Kindergartengebühr 20 Stunden/Woche (Landesförderung berücksichtigt)	0,00	€
	Kindergartengebühr 30 Stunden/Woche (Landesförderung berücksichtigt)	54,80	€
	Kindergartengebühr 40 Stunden/Woche (Landesförderung berücksichtigt)	98,00	€
60	Elternbeitrag f. Nachmittagsbetreuung ½ Betreuung pro Woche (Landesförderung berücksichtigt)	89,00	€
	Elternbeitrag f. Nachmittagsbetreuung ¾ Betreuung pro Woche (Landesförderung berücksichtigt)	110,00	€
	Elternbeitrag f. Nachmittagsbetreuung 1/1 Betreuung pro Woche (Landesförderung berücksichtigt)	134,00	€
61	Elternbeitrag f. Kinderbetreuung - Alterserweiterte Gruppe 10 Stunden/Woche (abzüglich Landesförderung)	35,00	€
	Elternbeitrag f. Kinderbetreuung - Alterserweiterte Gruppe 20 Stunden/Woche (abzüglich Landesförderung)	70,00	€

	Elternbeitrag f. Kinderbetreuung - Alterserweiterte Gruppe 30 Stunden/Woche (abzüglich Landesförderung)	107,00	€
	Elternbeitrag f. Kinderbetreuung - Alterserweiterte Gruppe 40 Stunden/Woche (abzüglich Landesförderung)	135,00	€
62	Kindergartentransport pro Tag	2,10	€
63	Essen extern Kindergarten	5,00	€
64	Gemeindeverwaltungsabgabe lt. Sbg. Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 idF		
65	Kommissionsgebühren lt. Sbg. Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 idF		
66	Mittagessen für Nichtbewohner	9,50	€
67	Essen für Mitarbeiter Fa. ASFINAG	8,50	€
68	Recyclinghofgebühren – siehe Beilage		
69	Campingplatzgebühren – siehe Beilage		
70	Schwimmbadgebühren - siehe Beilage		
71	Videowallgebühren – siehe Beilage		
72	Kosten Pensionistenwohnheim St. Michael – siehe Beilage		

Gemäß § 31 Abs. 2 GHV 1998, LGBl. 39/1998 i.d.g.F., wird der Bürgermeister ermächtigt, bei unabdingbarem Bedarf Kassenkredite Kontokorrentkredite bis zu einem Höchstausmaß von € 523.000,00 aufzunehmen.

Der Bürgermeister:

Ing. Sampi Manfred



angeschlagen am: 19.11.2025

abgenommen am: 03.12.2025